Nr.: RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 1 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R8805



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	69R8805
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Ronal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	69R8805.25
Radausführungskennz.:	69R8805.25
Radgröße:	8Jx18H2-N
Rad-Einpresstiefe:	45 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	76,00 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	1 Ø76 Ø63.3
geprüfte Radlast: *)	775 kg
Reifenabrollumfang:	2330 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: JAGUAR

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5	ZP50520	140 Nm	
1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50502	120 Nm	
BF3	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50502	125 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 53401 nach §22 StVZO Nr. : RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 2/7

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 69R8805



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
DF	e11*2007/46*4161*			
DF	e5*2007/46*1050*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise		
110 bis 221	Jaguar E-Pace	225/60R18 N235) 225/65R18 GHK) N235) 235/60R18 GHH)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
DH	e11*2007/46*4311*				
DH	e5*2007/46*1052*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	nnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
172	Jaguar I-Pace	235/65R18 A98a)	A02) bis A10) BF1)		
		245/60R18			
		255/60R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
JA	e11*2007/46*2150*					
JA	e5*2007/46*1049*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise		
120 bis 221	Jaguar XE (Heckantrieb)	225/45R18 A94) 235/45R18 A01) K03) K13) K25) 245/40R18 A01) A94a) K03)		A02) bis A10) A11) BF2) EF0)		
				Auflagen und Hinweise		
		vorne hinten				
		225/45R18	245/40R18 A94a)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 53401 nach §22 StVZO Nr. : RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 3/7

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 69R8805



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
JA	e11*2007/46*2150*				
JA	e5*2007/46*1049*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröße vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise	
132 bis 221	Jaguar XE (Allrad)	225/45R18		A01) bis A10) A11) BF2) EF0) K03)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne hinten			
			245/40R18 A94a)	A01) bis A10) A11) BF2) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
CC9	e11*2001/116*0323*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 202	Jaguar XF	235/45R18 A94) 235/50R18 A94) 245/45R18 A94)	A02) bis A10) BF3) EF0) S01)		
		255/45R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
JB	e11*2007/46*2981*			
JB	e5*2007/46*1048*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise
120 bis 280	Jaguar XF, XF Sportbrake (Heckantrieb)			A02) bis A10) A11) A94) BF3) EF0)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise
		225/50R18 N235)	255/45R18 A94)	A02) bis A10) A11) BF3) EF0) GFM) V00)

Nr.: RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 4 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R8805



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
JB	e11*2007/46*2981*				
JB	e5*2007/46*1048*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß		Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, gg	gf. Auflagen		
132 bis 280	Jaguar XF, XF Sportbrake (Allrad)	225/50R18 N235)		A02) bis A10) A11) A94) BF3) EF0)	
		225/50R18 M+S 235/45R18 N245)			
		245/45R18			
		255/45R18 GFM)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne hinten			
		225/50R18 N235)	255/45R18 A94)	A02) bis A10) A11) BF3) EF0) GH2) V00)	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Nr.: RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 5 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R8805



- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5

Zubehörkit: ZP50520 Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50502 Anzugsmoment: 120 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50502 Anzugsmoment: 125 Nm

Nr.: RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 6 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R8805



- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GFM) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 255/35R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GH2) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 245/40R19, 245/45R18, 255/35R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHH) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/50R20, 235/55R19, 235/60R18, 235/65R17, 245/45R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHK) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/50R20, 235/55R19, 245/45R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Nr.: RA-001154-C0-104

Anlage-Nr.: 21a Seite: 7 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 69R8805



N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 21a mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 69R8805 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 05.10.2022